

mehr als Pflege

Überführung der Pflegestufen in die neuen Pflegegrade

Ab dem 01. Januar 2017 greift das Pflegestärkungsgesetz Teil II (PSG II), mit dem tiefgreifende Veränderungen in der Pflegeversicherung durchgeführt werden.

Ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt wird durch neue Begutachungskriterien (NBA) geprüft. Im Zentrum des Verfahrens stehen nicht mehr die körperlichen Defizite, also was ein Pflegebedürftiger nicht mehr kann, sondern die Ressourcen, die er noch hat – und wie sie erhalten bzw. gestärkt werden können.

Um Leistungsverschlechterungen für die bereits eingestuften pflegebedürftigen Menschen zu vermeiden, werden alle Personen, die zum 01.01.2017 bereits eine Pflegestufe haben, in die neu eingeführten Pflegegrade übergeleitet.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, wie die bestehenden Pflegestufen von Pflegebedürftigen in die neuen Pflegegrade überführt werden.

Pflege-geld	Sach-leistung	Pflegestufe bis 31.12.2016		Pflegegrad ab 01.01.2017	Pflege-geld	Sach-leistung
123 €	231 €	0 + eA	→	1	---	---
244 €	468 €	1	→	2	316 €	689 €
316 €	689 €	1 + eA	→	3	545 €	1.298 €
458 €	1.144 €	2	→	4	728 €	1.612 €
545 €	1.298 €	2 + eA	→	5	901 €	1.995 €
728 €	1.612 €	3	→			
728 €	1.612 €	3 + eA	→			
728 €	1.995 €	H	→			

+ eA: Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz gem. § 45a SGB XI (z.B. Demente)

H: Vorliegen der Voraussetzungen für Härtefallleistungen

Tipp:

Pflegebedürftige mit einer dementiellen Beeinträchtigung, die nicht bereits durch den Medizinischen Dienst festgestellt wurde, sollten noch im Kalenderjahr 2016 prüfen, ob aufgrund des doppelten Stufensprungs ein entsprechender Antrag auf Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz sinnvoll ist.